

DAS INTERNATIONALE STATUT SIEBENBÜRGENS

VON EUGEN HORVÁTH

1.

Die Wechselwirkung zwischen Geschichte und Recht ist nicht neu, obwohl die Verbindung von Geschichtswissenschaft und internationalem Recht im Unterricht des internationalen Rechtes erst neuerdings gefordert wird. Wohl stimmt es, daß sich dies zunächst auf die fachgemäße Darstellung der Geschichte der neuesten Zeit und vor allem auf die diplomatischen Relationen dieser bezieht, doch fällt im Rahmen der großen politischen und besonders diplomatischen Fragen des 20. Jahrhunderts auch der Untersuchung der früheren Geschichte ein immer größerer Anteil zu. Ohne ihre Beleuchtung ist eine genaue und richtige Erkenntnis der europäischen Lage, die zeitweiligen Umstellungen und Veränderungen des europäischen Status nicht denkbar. So gehörte z. B. das Gebiet des ungarischen Staates tausend Jahre hindurch zusammen. Wenn die Bevölkerung dieses Gebietes tausend Jahre hindurch ihre Überlieferungen bewahrte, so wird seine Zusammengehörigkeit nicht mehr nur durch das natürliche Aufeinandergewiesensein bestätigt, sondern berechtigt auch zur Annahme, daß sie in gemeinsamen Überlieferungen und in der Vergangenheit wurzelt. Wenn nun auf diese Weise die geschichtliche Entwicklung die Grundlage zukünftiger Gestaltung bildet, so ist die Forschung berechtigt, den Faden dieser Gestaltung zurückzufolgen und neben den geschichtlichen Wandlungen im Status eines Gebietes in verschiedenen Zeiten, im früheren Laufe der Geschichte zu beobachten. An diesem Punkt treffen sich die Untersuchung der Geschichte und des Rechtes und fördern einander gegenseitig.

Der Status eines bestimmten Gebietes, in gewissen Zeiten festgelegt, erscheint als nicht immer notwendigerweise und auch nicht immer juristische, positive Rechtsschöpfung. Doch stets als ein Zustand, eine Lage und Verfassung, durch die seine Stellung innerhalb des Staates oder durch diesen in seinen internationalen Beziehungen bestimmt wird.

Dieser Gesichtspunkt führte uns dazu, die Lage Siebenbürgens in verschiedenen Zeitpunkten zu untersuchen. Wir wollen nicht nur seine geschichtliche Vergangenheit und Entwicklung betrachten, sondern für einen Augenblick auch seinen jeweiligen Status ins Auge fassen. Wir wollen untersuchen, welcher Art sein rechtlicher Status, sein Statut im Leben Ungarns war oder sein konnte, und wie dieses Statut im Ausland über Ungarn, zu seinem Vorteil oder Nachteil gesehen und gedeutet wurde.

2.

Die Feststellung, daß die in das Donaubecken eingewanderten Ungarn das an beiden Ufern der Theiß liegende flache Gebiet, die Große Ungarische Tiefebene, vom Norden nach dem Süden vordringend in Besitz nahmen und besiedelten, gehört weniger in den Bereich des internationalen Rechtes als in den der Geschichte.

Aus dieser Tatsache ergeben sich mehrfache Schlußfolgerungen.

Vor allem die, daß sich die Anzahl und die Stärke der ungarischen Siedlungen mit dem Druck von Norden gegen Süden steigerte; hieraus folgt wieder, daß die Bevölkerung des Südgebietes infolge des gegen Süden zunehmenden Drucks im Mittelalter aus ungarischen Siedlungen bestehen mußte. Dies folgte insbesondere auch aus der Tatsache, daß der weiteren Ausdehnung der ungarischen Siedlungen gegen Süden die byzantinische Grenze, die Grenze eines fremden Staates Halt gebot. Es gab hier ein Hindernis, das die nach dem Süden gerichtete Wanderung und Ansiedlungsbewegung zum Stehen brachte, da die Quellen keinen Hinweis darauf enthalten, daß sich die Ungarn auch auf dem byzantinischen Gebiet südlich vom Donaubecken angesiedelt hätten. Somit mußte eine Stauung entstehen, die ungarische und nicht andere Bestände betraf, da es sich um die Wanderung und Ansiedlung der Ungarn handelt. Auch hieraus ergibt sich daher die Tatsache, daß die Ansiedlung der Ungarn im südlichen Teil der Großen Ungarischen Tiefebene notwendigerweise stark war, daß das Südgebiet aus ungarischen Siedlungen bestehen mußte.

Aus der südlich gerichteten Wanderung folgt ferner, daß die Sicherheit der ungarischen Siedlungen in der Großen Tiefebene undenkbar gewesen wäre, wenn man diese entweder vom westlichen oder vom östlichen Berggebiet her hätte angreifen können. In östlicher Richtung lag eben nicht nur Siebenbürgen, sondern auch die Gefahr, die die Angriffe der Bulgaren und Petschenegen, später der Kumanen und Osmanen bedeutet hätten.

Somit ist jede Annahme, daß Siebenbürgen nicht gleichzeitig mit der Einwanderung und Ansiedlung, mit der Landnahme der Ungarn zu ungarischem Besitz geworden wäre, unhaltbar.

Siebenbürgen war von Anfang an ein natürlicher und untrennbarer Teil des ungarischen Staates, der sich nach der Landnahme im Donaubecken ausbildete. Ohne den Besitz Siebenbürgens wäre das restlose Zusammenleben und die geschichtliche Zusammengehörigkeit der Donauvölker unverständlich. Jeder Angriff gegen die Zusammengehörigkeit der Donaugebiete bedeutete zugleich auch einen Angriff gegen diese These. Und als Ungarn diese Zusammengehörigkeit verteidigte, schützte es nicht nur eine von Natur gegebene vorteilhafte geologische Lage, nicht bloß den Boden, sondern auch die Bevölkerung: mit der Bevölkerung der westlichen Landesteile verteidigte es auch die der östlichen. In dieser Verteidigung finden wir die durch geschichtliche Angaben belegten Beweise für die Zusammengehörigkeit des ganzen ungarischen Staatsgebietes, des geschichtlichen Ungarn: für die Zusammengehörigkeit der Gebiete der Hügellandschaft in Transdanubien und der östlichen Berge,

der Ebene zwischen beiden und der ganzen Berglandschaft, die die drei Gebiete vom Norden her schützt.

Denselben Beweis ergab übrigens auch die rumänische politische Auffassung, die dem tausendjährigen ungarischen Besitz einen zwei-tausendjährigen rumänischen gegenüberstellte. Sie hätte dies offenbar nicht getan, wenn sie ihrerseits die geschichtlichen Argumente und die Anwendung dieser nicht genügend gewertet hätte; hierauf weist wenigstens ihr Bestreben der langen Zeitdauer eines Besitzes die noch längere eines anderen gegenüberzustellen.

Bekanntlich nahm die Note des französischen Ministerpräsidenten Millerand im Namen der Alliierten Mächte vom 6. Mai 1920 an die ungarische Friedensdelegation gegen die Betonung des geschichtlichen Rechtes Stellung. Seine Erklärung verwarf die rumänischen Ansprüche, die er eigentlich verteidigen wollte, und die die Besitzergreifung vom Jahre 1918 durch Waffengewalt auf eine ungeklärte geschichtliche Theorie aufbaute, in schwerwiegenderer Form und in größerem Maße, als den ungarischen Standpunkt, der auf der tatsächlichen Kontinuität eines tausendjährigen Besitzes beruhte.

3.

Die Annahme, daß Siebenbürgen nicht von der Landnahme an zu Ungarn gehörte, ist auch darum unhaltbar, weil dann bestimmt werden müßte, welcher der Staat war, dessen Teil es bildete. Gegen Osten kennen wir eben nur einen einzigen Staat: das Oströmische Reich. Indessen ist die Annahme auch darum unhaltbar, weil der Staat Stefans des Heiligen, zu dem Siebenbürgen gehörte, von Osten her von einer lange erwarteten Katastrophe getroffen wurde. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Angriffs wäre geringer gewesen, wenn Siebenbürgen zum Osten und nicht zum Westen gehört hätte. Der Abstand zwischen Ungarn und seinen östlichen Nachbarn wäre geringer gewesen und eine größere Möglichkeit hätte sich geboten, daß das Ungartum in den ihm verwandten östlichen Völkern aufgehe. Daß dies nicht erfolgte oder nicht denkbar war, erklärt sich daraus, daß sich die Ungarn seit der Landnahme auch gegen Osten verteidigten, die neue Heimat auch gegenüber dem Osten behaupten wollten und sie mit Siebenbürgen in Verteidigungszustand setzten. Von keinerlei Quelle wird behauptet, daß Siebenbürgen außerhalb des Verteidigungssystems des ungarischen Staates gestanden wäre.

Die Zusammengehörigkeit Siebenbürgens mit den übrigen Teilen des ungarischen Staates trat besonders zu der Zeit hervor, als man zur Trennung Siebenbürgens von Ungarn scheinbare Argumente suchte oder fand. Es handelt sich um die Verfügung, durch die der Ungarnkönig Andreas die Ostteile des Landes um die Mitte des 11. Jahrhunderts seinem jüngeren Bruder Béla überließ. Die Tatsache dieser Schenkung wird von niemandem bezweifelt. Wir gehen über die Feststellung dieser Tatsache hinaus, indem wir hinzufügen, daß die Familie Bélas die auch Siebenbürgen umfassenden östlichen Landesteile ein halbes Jahrhundert hindurch als ihren Besitz betrachtete und besonders verwaltete. Ja,

Béla und seine Söhne, die Könige Géza und László haben auf die Sonderverwaltung dieses Gebietes als Eigenbesitz nicht verzichtet, solange die von ihnen als gesetzlich betrachteten Könige Andreas und sein Sohn, Salomon, am Leben waren. Erst nach dem Tode König Salomons betrachtete Ladislaus der Heilige seine Herrschaft in jeden Zweifel ausschließender Weise gesetzlich und vereinigte den Besitz der Familie mit den königlichen Gütern.

Indessen trug das als königliche Schenkung durch die Familie Bélas erworbene Gebiet als Besitz niemals den Namen Siebenbürgen, da es viel größer war, als das Gebiet, das wir unter dem Namen Siebenbürgen kennen. Daher kann auch nicht behauptet werden, daß die Familie Bélas Siebenbürgen als Sonderbesitz besaß, und daß daraus auf eine staatsrechtliche Sonderstellung Siebenbürgens geschlossen werden könnte. Dies wäre schon darum nicht möglich, weil der Besitz von rein privatrechtlichem Charakter war und im wesentlichen aus dem Genuß der Einkünfte der östlichen Landesteile bestand, die der König aus eigenem Entschluß seinem jüngeren Bruder überliess, und die dessen jüngerer Sohn, der letzte Sproß dieses Zweiges, als er den Thron bestieg, wieder mit den königlichen Besitzen vereinigte. Die Schenkung störte somit das bis dahin zwischen dem König und den freien Ungarn bestandene Verhältnis keineswegs, noch weniger konnte sie die staatsrechtliche Einheit des König-tums stören.

Vom Gesichtspunkt der östlichen Landesteile aus war dieser Besitz eher darum von Bedeutung, weil die Familie Bélas auf die Besitzungen mehr Sorgfalt anwandte als die von Andreas; sie hielt ihre Güter unter den Königen Andreas und Salomon nicht nur in Ordnung, sondern setzte sie auch in besseren Stand als die in den anderen Landesteilen, und vermehrte die von Natur aus dünnere Bevölkerungsschicht des Gebietes durch Ansiedlungen. Besonders bedeutsam und beachtenswert ist die Befestigung der östlichen Grenzlinie, die nicht nur die Grenze der Familienbesitze, sondern auch die des ungarischen Staates war und den gesteigerteren Schutz beider bedeutete. Man kann daher zur Zeit der Besitzteilung nicht von einer staatsrechtlichen Teilung Ungarns sprechen; vielmehr handelte es sich darum, daß die Befestigung der Ostgrenzen einen erhöhten Schutz der östlichen Landesteile und zugleich auch des ungarischen Staates bedeutete.

Die Gattin Bélas stammte aus einer Gegend, aus dem das von Elementarkatastrophen betroffene Volk um die Mitte des 11. Jahrhunderts die Wanderung antrat. Französische Wallonen nahmen den Weg aus dem fernen Lothringen zu den an der polnischen Grenze liegenden Besitze der Familie; unterwegs schlossen sich ihnen Franken aus Luxemburg, dann Sachsen aus Deutschland an. Aus Polen, der engeren Heimat der Gattin Bélas erfolgte dann die Einwanderung auf die Besitztümer der Familie in Ungarn. So bildeten in den östlichen Landesteilen die französischen Wallonen, die Franken aus Luxemburg und die sich ihnen in großer Anzahl angeschlossenen Sachsen, wie anzunehmen ist, nicht ohne die Leitung der Familie ihre Siedlungen. Hierauf weist nämlich der Umstand, daß die Linie der Siedlungen der aus Lothringen stammenden Wallonen, der aus Luxemburg stammenden Franken und der aus Deutsch-

land stammenden Sachsen die Zips, Beszterce und das südliche Grenzgebiet Siebenbürgens ergeben. Auf die Anwesenheit von Wallonen unter den Eingewanderten weist die lateinische Bezeichnung »Flandrenses«, auf die von Franken aus Luxemburg die sprachliche Ähnlichkeit und auf die große Anzahl der Sachsen der Umstand, daß der Name »Flandrenses« mit dem »Saxones« vertauscht wurde. Die Einwanderung erfolgte nicht gleichzeitig, sondern allmählich; sie ist vom Beginn des 11. bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts zu setzen.

Besonders bedeutsam von rechtlichem Standpunkt aus war der Umstand, daß die an der Grenzlinie angesiedelten Flandern und Sachsen ihre Güter an der Stelle der im Grenzschutz bereits abgenommenen ungarischen Siedlungen erhielten, wie dies in der Frage der Ansiedlung der Sachsen von der sächsischen Geschichtsschreibung nachgewiesen wurde.

Hier ergibt sich auf Grund der Privilegien ein Unterschied einerseits zwischen den ein Sonderleben führenden und sich unter der Bezeichnung »Nation« (*natio*) zusammenfassenden Sachsen und Szeklern, andererseits den Ungarn, die auf den inneren Gebieten auch weiterhin in Komitaten lebten. Das ungarische Komitat war eine Organisation, die auch bei den an Stelle der Grenzkomiteate angesiedelten Völkern nicht lange fehlen konnte. Bei diesen machte die äußere Gefahr eine ständige Bereitschaft und daher eine Abweichung von der bürgerlichen Verwaltung der inneren Landesteile notwendig. Dieselbe Sonderstellung hatten die Grenzgebiete im früheren fränkischen Reich; sie trat später in der Institution des Grenzschutzgebietes hervor. Dieselbe Organisation hatte sowohl das ungarische Banat in anderen Gebieten im Westen, als auch das spätere Woiwodentum im Osten. Wie im fränkischen Staat die »marca«, nach österreichischer Auffassung die Militärgrenze, keineswegs die Überlassung der Grenzgebiete an fremde Staaten, einen Verzicht auf gewisse Staatsteile dort zu Gunsten der Araber, hier zu der der Osmanen bedeutete, so haben auch hier weder die Selbstverwaltung der Sachsen und Szekler, noch die Institution des siebenbürgischen Woiwodentums eine staatsrechtliche Absonderung bedeutet.

Darauf wies auch die Tatsache, daß die Sachsen und Szekler im Besitz ihrer großen Privilegien ihre Treue, unmittelbar dem König unterstellt, stets bewahrten.

Einfacher zu erklären ist der Unterschied zwischen den als privilegierte »Nationen« zusammengefaßten siebenbürgischen Ständen — den Ungarn, Szekler und Sachsen — und den Rumänen, die keine ständische Organisation besaßen, durch den Umstand, daß die Rumänen nicht zur gleichen Zeit eingewandert, sondern einzeln oder in einzelnen Gruppen eingesickert sind, weshalb sie keine gemeinsamen Privilegien erhielten; auch kein Gebiet konnten sie erhalten, da zur Zeit ihrer Einwanderung bereits alle Gebiete ihren Besitzer hatten. Sie waren aus fremdem Lande, aus den Balkangebieten gekommene Flüchtlinge, die keine Privilegien und Gebiete beanspruchten, sondern Schutz und Arbeit suchten. Das Einsickern begann über den Sachsenboden; daraus ergab sich der Gegensatz zwischen Rumänen und Sachsen, da die Sachsen um den Besitz ihres Bodens vor den fremden Einwanderern besorgt waren. Als sich die Anzahl der Rumänen vermehrte, beanspruchten sie den Sachsenboden und

erklärten, daß das königliche Privileg, wodurch das fragliche Gebiet den Sachsen überlassen wurde, eine Fälschung sei.

Dieser Freibrief (Andreanum, 1226) wurde vom ungarischen König ausgestellt. Bei den Ungarn wurden die Einwanderer gesucht, da sie billige Arbeitskräfte waren, die nun eher nach den ungarischen Gebieten weiterwanderten, wo sie nicht nur Arbeit und Erwerb, sondern auch Heimat, Wohlstand und Bereicherung, in glücklichem Fall auch gesellschaftlichen und politischen Aufstieg fanden; ein ganzes Buch könnte über die Rumänen geschrieben werden, die in den ungarischen Adelsstand erhoben wurden.

Bei den Rumänen stehen uns keine Beweise zur Verfügung, die auf ihre Rückwanderung nach ihren Heimstätten auf dem Balkan hinweisen würden, umso mehr dafür, daß sie sich auf den Gebieten der ungarischen Komitate verbreitet, durch neue Einwanderer vermehrt und an einzelnen Stellen rasch die Mehrheit gegenüber der früheren Bevölkerung erreicht haben.

Ihre freie Ansiedlung und der Genuß des ungarischen Rechtes weist darauf, daß es sich von Anfang an um keine Verminderung ihrer Rechte handeln konnte. Vielmehr gelangten sie in den Besitz größerer Rechte, als sie bishin besaßen, indem sie in die Einheit und Allgemeinheit des ungarischen Rechtes eingegliedert wurden. Der Unterschied zwischen ihnen und den privilegierten Ständen Siebenbürgens, den »Nationen«, bestand darin, daß sich das Recht in ihrem Falle nicht auf ein Gebiet, sondern auf Personen bezog. Im Besitz größerer Rechte hatten sie einerseits keine Klagen, die sich aus dem Anderssein ihres völkischen Charakters ergaben, andererseits führte sie die freie Entfaltung ihrer volklichen Eigenart zur Annäherung vom griechischen Osten an den lateinischen Westen; diese ermöglichte ihnen durch die lateinischen Buchstaben und die lateinische Kirche die Erkenntnis ihrer lateinischen Herkunft, diese führte dann zur Angliederung ihrer Vergangenheit an die der Römer, zur Behauptung der dakorumänischen Kontinuität, deren geschichtliche Begründung unter rumänischer Aufsicht die Druckerei der ungarischen Universität veröffentlichte. Wenn die Rumänen aus dieser Theorie die Lehre von der Rechtskontinuität ableiteten, auf die sie später die Trennung von Ungarn stützten, so besteht kaum ein Zweifel darüber, daß in diesem Fall nur Ungarn die Partei sein konnte, die sich zu beklagen hatte, nicht aber Rumänien, das die Anerkennung seiner Eigenstaatlichkeit erst im Jahre 1878 mit der wirksamen Unterstützung des Ungarn Gyula Andrassy erwarb. Rumänien nahm diesen Namen erst im Jahre 1861 auf; es hatte weder zum alten Rom politische Beziehungen, noch zum mittelalterlichen lateinischen Kaisertum, das auf dem Balkan bestand und gleichfalls Rumänien hieß; in der Donaulandschaft wurden die Rumänen erst bekannt, seitdem sie vom Ende des 12. Jahrhunderts an vor den Balkanwirren flohen und Zuflucht suchten.

4.

Die Annahme, als ob sich zwischen dem Abzug der römischen Legionen aus der Provinz Dazien und der Bildung der Fürstentümer an der unteren Donau in der Geschichte der Ungarn oder Rumänen ein Vacuum

zeigen würde, aus dem geschichtliche und rechtliche Schlußfolgerungen gezogen werden könnten, beruht auf einem Irrtum.

Eine solche Vacuum-Theorie ändert nichts an der Tatsache, daß sich das rumänische Volk seit längerer Zeit im Zustand des Werdens befunden haben durfte; auch die Annahme wird dadurch nicht bestätigt, daß die ungarische Geschichte seit der Landnahme keine Kontinuität zeigt. Diese war eben auf dem Gebiete Siebenbürgens eine geschichtliche Tatsache und Wirklichkeit.

Diese Wirklichkeit wurde auch von den einwandernden Rumänen dadurch anerkannt, daß sie ihre neue Heimat nicht als Dazien, also unter ihrem römischen Namen kannten, sondern ihren ungarischen Namen annahmen, da die Namen *Erdély Ardeal* und *Transylvania* gleichbedeutend sind. Die Anerkennung dieser Tatsache bedeutet auch die Übernahme der Wörter, durch die sie auf dem Balkangebiet unbekannt oder nur für die ungarische Staatsordnung bezeichnende Begriffe kennen lernten, wie *határ* (Grenze) — *hotar, vám* (Zoll, Maut) — *vama* und *város* (Stadt) — *oraş*. Die Flüchtlinge wußten nicht, daß sie die Grenze des römischen Dazien erreicht haben; wichtig war für sie nur, was auch in ihrer Erinnerung blieb, daß es dort eine Grenze mit Zollstelle gab, innerhalb dieser aber Städte lagen.

Auf Grund dieser Tatsachen ist die Annahme berechtigt, daß sich die Suche nach einem solchen Vacuum dort, wo die geschichtlichen Denkmäler und Quellen anderes, eben das Fehlen eines solchen Vacuums erweisen, eher um die Frage dreht, ob die geschichtliche Kontinuität nachweisbar, ihre Unterbrechung zu vermeiden ist. Wir befürchten, daß diese Frage darum erregend ist, weil die Folgen der Feststellung jener zu tragen hat, auf den die Theorie der Kontinuität nicht angewendet werden kann.

Wir müssen hinzufügen, daß es sich hier weniger um die Herkunft des Rumänentums, als vielmehr um ihr Verbleiben auf ungarischem Boden nach dem Abzug der Römer und auf die Gleichstellung der römischen Besatzung und der römischen Kolonisten mit den Rumänen. Von ungarischer Seite wurde nicht bezweifelt, daß die Rumänen lateinischer und italienischer Herkunft sind. In diesem Punkt zeigt sich zwischen der rumänischen und ungarischen Auffassung kein Unterschied. Dieser tritt darin hervor, daß die Ungarn die Erforschung des Kenntnismaterials der rumänischen Geschichte nicht als ihre Aufgabe betrachteten; diese wurde von ihrem Gesichtspunkt aus erst durch die dakorumänische Theorie notwendig.

Auf diese Weise wurde nachgewiesen, daß es nach dem Zeugnis der Quellen keine rumänische Einwanderung gab, solange die Zersetzung des byzantinischen Staates nach dem Tode Kaiser Manuels (1180) nicht begann, und die zunehmenden Wirren die Rumänen nicht zur Flucht zwangen. Auf dem Gebiete nämlich, wo Griechen, Bulgaren und Serben lebten, besaßen sie keinen Boden, auf dem ein rumänischer Staat hätte entstehen können; so bildete sich der rumänische Staat ohne Land auf der von den Kumanen schütter bewohnten Ebene der unteren Donau, und erhielt sich bei den Rumänen die Auffassung, daß sie keinen Balkanstaat gründeten und Rumänien nicht als Balkanstaat betrachtet werden

könne. Bezeichnend ist auch der Umstand, daß sich die flüchtenden Rumänen weder der serbischen, noch der bulgarischen nationalen Kirche anschlossen, aber auch keine eigene nationale Kirche gründeten, sondern an ihrer Treue zur byzantinisch-griechischen Kirche festhielten, und sich auch weiterhin als Angehörige der griechischen Kirche von Ochrida bekannten. Sie kümmerten sich nicht darum, daß dadurch ihr lateinischer Charakter beeinträchtigt wurde und befreiten sich nicht vom slawisch-griechischen Einfluß; erst auf ungarischem Boden begann ihre Annäherung an die abendländische lateinische Kirche Roms und die von dieser losgelösten Kirchen.

Vom Blickpunkt der siebenbürgischen Frage ist vor allem der Umstand wichtig, daß das 13. Jahrhundert, zu dessen Beginn Rumänen auf ungarischen Boden nachweisbar sind, in ganz Europa bedeutsame Wandlungen brachte.

Besonders trifft dies für Ungarn zu, da nach dem Mongolensturm die Verwaltung des Landes weitgehend umgestellt wurde. Gebiete, die vom königlichen Hof und von der Regierung fern lagen, mußten für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Mittel der Verwaltung selbst sorgen. Im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts erschien der König selbst in Siebenbürgen und hielt einen Gerichtstag, an dem auch die Rumänen teilnahmen: aus dem Genuß des ungarischen Rechtes war kein Volk ausgeschlossen, weil es sich volklich vom anderen unterschied.

Man könnte diese Teilnahme dem Umstand zuschreiben, daß die Anzahl der rumänischen Einwanderer stets zunahm und daß sie auf dem Boden aller drei privilegierten »Nationen« Siebenbürgens lebten. Auch wird der Ausländer leicht dadurch irreführt, daß die drei »Nationen« Siebenbürgens eine Union eingingen und daß aus dieser die rumänische Bevölkerung ausblieb; dies könnte leicht den Anschein erwecken, dem manche auch Glauben schenkten, daß sich der Bund gegen die Rumänen richtete. Dazu kann kaum etwas anderes bemerkt werden, als daß der Bund sich nicht notwendigerweise gegen die Rumänen richtete, da diese Behauptung über die Tatsache hinausgeht, daß sie in der Bundesurkunde nicht erwähnt wurden. Noch mehr weicht diese Behauptung von den Tatsachen ab, wenn wir näher in Augenschein nehmen, was die Bundesurkunde sagt, nach der sich die drei »Nationen« zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und zur Abwehr der äußeren Gefahr verbündeten. Wohl besteht auch so die Möglichkeit, daß sich die drei »Nationen« gegen die Rumänen verbündet haben mochten, da das Gegenteil in der Bundesurkunde nicht erwähnt wird; indessen ist quellenmäßig nachweisbar, daß sich unter den Störern der inneren Ordnung zahlreiche Ungarn befanden, und daß die der Bauernbewegung nachstehenden Rumänen ihre ungarischen Genossen zur Abwicklung des Verkehrs mit den Behörden ersuchten. Wichtiger aber als alle diese Argumente ist der Umstand, daß die Rumänen auch aus formellen Gründen nicht unter den drei »Nationen« Siebenbürgens Platz haben konnten, da sie keine diesen ähnliche privilegierte »Nation« bildeten; zugleich haben wir jedoch weder aus der Zeit der Entstehung der Union, noch später Kenntnis von Fällen, daß man jemanden darum verfolgte, weil er nicht einer der drei »Nationen« angehörte oder weil er Rumäne war. Wir müssen somit

annehmen, daß sich die ungarische Rechtsordnung auch im Jahre 1437 nicht änderte und von der alten nicht abwich, sondern ihr allgemeine Geltung bewahrte; es wurde nicht nach Völkern und Gebieten zerstückelt, machte keinen Unterschied zwischen Rassen, und ließ weder auf der einen Seite die Loslösung oder Absonderung von Gebieten, noch auf der anderen die Verfolgung von Völkern zu. Der Entschluß zur gemeinsamen Abwehr äußerer Gefahren bedeutete somit zugleich die Bewahrung und Verteidigung der Einheit des ungarischen Staates, nicht aber dessen Aufteilung.

Die Union der siebenbürgischen »Nationen« gab daher Siebenbürgen keinen vom bisherigen abweichenden Status, kein neues Statut. Keinesfalls konnte sie ein Statut ergeben, wie es sich die Schweizer Kantone suchten, da sich dort voneinander unabhängige Gebilde verbündeten, hier dagegen die feste Gesellschaft zusammengehöriger, eine Interessengemeinschaft bildender Stände die Wege einer engeren Zusammenarbeit zur Bewahrung der inneren Ordnung und der äußeren Sicherheit des Staates suchte.

— Schluß folgt —

